

13. IV. 1915

## Die Beschränkung der Brotkartenausgabe.

### Eine Rundmachung des Magistrats.

Der Magistrat erläßt folgende Rundmachung: Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat mit der Verordnung vom 2. Mai 1915 bestimmt, daß Haushaltungsvorstände, wenn sie mehr als 7 Kilogramm Landwirte oder, wenn sie mehr als 30 Kilogramm Getreide oder Mehl für jede in ihrem Haushalte verköstigte Person am 30. Mai 1915 besitzen, von diesem Tage an Brotkarten überhaupt nicht mehr erhalten dürfen, bis sie ihre Vorräte entweder durch den gesetzlich zulässigen Verbrauch oder durch freiwillige Veräußerung des Ueberschusses auf die vorherbezeichnete Menge herabgemindert haben.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat mit derselben Verordnung weiter bestimmt, daß Personen, welche ob die Ausgabe ihrer ständigen Wohnung ihren Haushalt vorübergehend in eine Sommerfrische oder in eine sonstige andre Gemeinde verlegen, von ihren Mehlvorräten nur die für ihre Haushaltungsmitglieder bis 11. September 1915 zulässige Verbrauchsmenge, das ist, vom 16. Mai bis 11. September 1915, für jede Person mit verminderter Brotkarte 5 Kilogramm 95 Decagramm und für jede Person ohne Brotkarte 23 Kilogramm 80 Decagramm gegen Anzeige bei der politischen Bezirksbehörde mitnehmen dürfen, und daß sie in dieser Anzeige gleichzeitig anzugeben haben, ob, wie viel und welche Sortungen Mehl in ihrer Wohnung zurückbleiben sollen, und ob sie bereit sind, diesen Vorratent-

geltlich abzugeben; wer sich hierzu nicht verpflichtet will, hat in der Anzeige eine mit der pfleglichen Behandlung seiner zurückbleibenden Mehlvorräte betraute Person namhaft zu machen und seine Wohnung den behördlichen Organen jederzeit zugänglich zu erhalten.

In Durchführung dieser Statthaltereiverordnung wird für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien folgendes angeordnet:

1. Allen Personen, die sich ihrer überschüssigen Mehl- oder Getreidevorräte entäußern wollen, wird bewilligt, diese Ueberschüsse bei den behördlich genehmigten und als solche bezeichneten Ankaufsstellen zu veräußern. Es bleibt ihnen unbenommen, ihre Ueberschüsse auch an gemeinnützige Anstalten, wie Spitäler, Volkstüchen, Müspelstellen u. dgl., abzugeben. Ueber die Veräußerung der Ueberschüsse erhalten sie eine amtlichen Formulare vom Erwerber auszustellende Bestätigung. Diese Formulare sind bei jedem magistratischen Bezirksamt erhältlich. Gegen Vorweisung dieser Bestätigung werden ihnen von der zuständigen Brotkommission die ihnen gebührenden Brotkarten weiterhin ausgestellt.

Die in eine Sommerfrische übersiedelnden Personen haben die vorgeschriebene Anzeige bei dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu erstatten, sich gegebenenfalls bei diesem mit der Bestätigung über die Veräußerung ihres Ueberschusses auszuweisen und daselbst die erforderliche Transportbescheinigung zur Mitnahme der zulässigen Vorräte zu erwirken.

2. Als Ankaufsstellen werden jene zum Handel mit Getreide oder Mehl befugten Gewerbetreibenden bestimmt, die sich zu diesem Ankauf bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte bereit erklären. Sie erhalten daselbst eine amtliche Bescheinigung (Plakat), das sie an ihrem Geschäftslokal anzubringen haben.